

Der Kanton Waadt, die Banque Cantonale Vaudoise (BCV) und 123 waadtländische Gemeinden (in der Folge „Vertragsparteien“ genannt) haben einen Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen, in welchem sie sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Compagnie vaudoise d'électricité (CVE) einräumen.

Die Übernahmekommission hat mit Empfehlung II vom 25. August 2005 die Vertragsparteien von der Verpflichtung befreit, ein öffentliches Kaufangebot für alle Aktien der CVE zu unterbreiten, unter der Bedingung, dass Art. 6 der Statuten dieser Gesellschaft aufgehoben wird.

Die Generalversammlung der CVE beschloss am 19. Mai 2006 die Annahme von neuen Statuten und hob damit Art. 6 der bisherigen Statuten auf.

Am 11. August 2005 nahm der Verwaltungsrat der CVE zum Antrag der Vertragsparteien auf Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht Stellung. Seine Stellungnahme wird nachstehend wiedergegeben.

CVE - Stellungnahme des Verwaltungsrates

„Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Das Gesuch, mit welchem der Kanton Waadt, einige waadtländische Gemeinden, die Banque Cantonale Vaudoise (BCV) sowie unsere Gesellschaft beantragen, dass ihnen eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe eines öffentlichen Kaufangebotes für alle Aktien der CVE gewährt werde, wurde dem Verwaltungsrat der CVE vorgelegt.

Entsprechend der Praxis der UEK nehmen nur die unabhängigen Verwaltungsräte zu diesem Gesuch Stellung.

Als unabhängig gelten die Verwaltungsräte, die nicht durch den Staatsrat des Kantons Waadt ernannt wurden, keine waadtländischen Gemeinden vertreten und keine Bindungen zur BCV haben.

Es handelt sich dabei um die Herren Christian Budry, Bernard Grobéty und Jean-Jacques Miauton. Rechtsanwalt Guy Mustaki, der ebenfalls unabhängiger Verwaltungsrat der Gesellschaft ist, enthält sich natürlich einer Stellungnahme zum Gesuch, weil er von den Gesuchstellern mit deren Vertretung vor der UEK beauftragt wurde.

Die unabhängigen Verwaltungsräte schliessen sich den Anträgen im geplanten Gesuch, an die UEK, an.

Aus ihrer Sicht wird die Stellung der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft durch die Aufhebung von Artikel 6 der Statuten nicht erheblich beeinträchtigt, da die Willensbildung der betroffenen Aktionäre der öffentlichen Hand unabhängig vom Bestehen dieser Bestimmung erfolgt.

Die Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes durch die Parteien des Aktionärbindungsvertrages ändert ebenfalls nichts an der Stellung der Minderheitsaktionäre, weil der Kanton Waadt allein mehr als 33¹/₃% der Stimmrechte der Gesellschaft hält.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken, und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Groupe CVE - Romande Energie SA

Bernard Grobéty Jean-Jacques Miauton"

Empfehlung der Übernahmekommission

Voraussetzung für die Veröffentlichung der Empfehlung II vom 25. August 2005 war die Aufhebung von Art. 6 der Statuten der CVE. Die Empfehlung findet sich auf der Website der Übernahmekommission. Die Gewährung der Ausnahme wird heute auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht.

Einsprache

Auf Grund von Art. 35 Abs. 2 quater BEHV-EBK können „die an der Zielgesellschaft Beteiligten (...) innert zehn Börsentagen bei der Bankenkommision den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung im SHAB zu laufen“.